

# Zusammenfassung des juristischen Gutachtens: Ausbaupläne des Grenzfluss Oder durch die Republik Polen nicht mit EU-Recht vereinbar

In einem Gutachten im Auftrag der Grünen/EFA-Fraktion im Europäischen Parlament äußert die renommierte Umweltkanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB schwerwiegende Bedenken zu den umstrittenen Plänen zum Ausbau der Oder durch die Republik Polen.

Grundsätzlich haben die EU-Umweltrechtsexpertinnen und -experten der Kanzlei beim Oderausbau erhebliche Zweifel an einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit europäischem Umweltrecht. "Ausgehend von diesen Mängeln erscheint das Vorhaben in seiner nunmehr genehmigten Form mit EU-Geldern nicht förderfähig", resümiert die Umweltkanzlei. So würde das von polnischer Seite vorangetriebene Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie verstoßen und mit den Vorgaben zum europäischen Gebietsschutz der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FHH) nicht vereinbar sein. Das Vorhaben widerspreche den Bestimmungen der in der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (UVP) festgesetzten Anforderungen an Inhalt und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung und ist mit dem europäischen Artenschutzregime nicht vereinbar, heißt es in dem 90-seitigen Rechtsgutachten. Seit Jahren treibt die Republik Polen den Ausbau der Oder voran. Angeblich soll es um Hochwasserschutz gehen, aber mehrfach wurde deutlich signalisiert, dass die Oder für Schwerlasttransporte schiffbar gemacht werden soll. Finanziert werden soll das Milliardenprojekt auf polnischer Seite unter anderem durch die Weltbank und die Europäische Kommission. Der von Polen vorangetriebene Ausbau der Oder wird allerdings zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft, des Klimas, der Biodiversität und des Wasserhaushalts führen.

#### Habitatschutz und FFH-Richtlinie

Die EU-Kommission stellte bereits fest, dass für sämtliche Schutzgebiete Polens keine ausreichenden Erhaltungsmaßnahmen vorliegen, die an standortspezifische Erhaltungsziel anknüpfen. Dies betrifft insoweit auch die hier von der Vorhabenträgerin und der Genehmigungsbehörde geprüften Schutzgebiete. In ihrem Mahnschreiben vom 24.01.2019 verweist die EU-Kommission insbesondere auf die fehlerhafte Festlegung von Erhaltungszielen, welche einen Verstoß gegen die FFH-Richtlinie darstellt. Für die FFH-Gebiete Unteres Odertal und Oder-Neiße Ergänzung stellt die Kommission sowohl eine fehlende SAC-Ausweisung (Special Areas of Conservation, SAC) fest, als auch eine fehlende Festlegung von Erhaltungszielen. Dieser grundsätzliche Mangel wird von der Vorhabenträgerin auch nicht durch eine nachgeholte konkretisierte Prüfung der Schutzgebiete kompensiert. Weiter enthalten die Genehmigungsunterlagen eine nur völlig unzureichende Ermittlung und Bewertung der mit

dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die FFH-Gebiete auf der deutschen Seite der Grenzoder. Das Vorhaben widerspricht aufgrund erheblicher Mängel der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung aktuell sowohl auf deutscher Seite, als auch auf polnischer Seite, dem europäischen Habitatschutz. Es ist davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb der Maßnahme erhebliche Eingriffe in die betroffenen Schutzgebiete erfolgen werden.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung und Artenschutz

Die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umweltbericht sind lücken- und mangelhaft. Des Weiteren bleibt in den Unterlagen unbeachtet, dass es durch das Vorhaben – welches dem Zwecke des Ausbaus des Binnengewässers zu einer höheren Wasserstraßenklasse dient – voraussichtlich zu einer deutlichen Zunahme des Schiffsverkehrs kommen wird. Im Ergebnis ist sowohl die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens grob mangelhaft erfolgt, als auch die Prüfung des europäischen Artenschutzes. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der UVP-RL und der FFH-RL kann insoweit nicht festgestellt werden.

# Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Methodik der Prüfung wird in der Genehmigungsentscheidung nur unzureichend in den Planunterlagen dargestellt und ist somit intransparent. Anhand der Aussagen innerhalb der Genehmigungsbegründung und des Umweltberichts bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) lässt sich jedoch nachvollziehen, dass innerhalb der Prüfung kein Sprung einer Qualitätskomponente oder Überschreitung eines Grenzwerts für eine Umweltqualitätsnorm untersucht wurde bzw. in nachvollziehbarer Weise ausgeschlossen worden ist. Der Entscheidung liegt somit keine Methodik zugrunde, die der Auslegung des Verschlechterungsverbots durch den EuGH entspricht. Vielmehr ist in der Genehmigungsentscheidung und der UVS allgemein von einer Verschlechterung die Rede, ohne genau zu klären, worin diese überhaupt besteht. Überdies ist auch die in der Genehmigungsentscheidung und UVS angestellte Auswirkungsprognose fehlerhaft und nicht dazu fähig, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der WRRL zu belegen. Vielmehr ergibt sich aus den Aussagen in der Auswirkungsprognose, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung von Oberflächenwasserkörpern führt. Darüber hinaus fehlt es vollständig an der Untersuchung der Wasserkörper auf deutscher Seite, insbesondere der Oder-Wasserkörper. Die Genehmigungsentscheidung ist völlig unklar und widersprüchlich. Einerseits wird eine Verschlechterung von Oder-Wasserkörpern vermeintlich ausgeschlossen, andererseits jedoch eine Verschlechterung eingeräumt und eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot für notwendig erachtet.

### Verletzung der Beteiligungsrechte der betroffenen (deutschen) Öffentlichkeit

Die Beteiligungsrechte der (deutschen) Öffentlichkeit wurden durch die konkrete Verfahrensgestaltung der Genehmigungsbehörde und der damit verbundenen Einschränkung der Beteiligung verletzt. Darüber hinaus lassen die Übersetzung in die deutsche Sprache und die damit korrespondierenden Antworten der Vorhabenträgerin und der Genehmigungsbehörde befürchten, dass auch bei der Übersetzung deutsche Stellungnahmen und Einwendungen nicht (vollständig) nachvollziehbar waren. Die Dokumentation von Einwänden und Stellungnahmen, sowie entsprechenden Erwiderungen lassen den Schluss zu, dass die Genehmigungsbehörde die erhobenen Einwände teilweise nicht nachvollziehen konnte und insoweit auch nicht im erforderlichen Umfang in ihre Entscheidung einbeziehen konnte. Es ist jedoch

Grundvoraussetzung eines Beteiligungsverfahrens, dass die Stellungnahmen der Verbände und der betroffenen Öffentlichkeit

sowie der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange verstanden und angemessen behandelt und beantwortet werden. Im Ergebnis verletzt das durchgeführte Verfahren die Beteiligungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit erheblich, so dass dieses erneut durchgeführt werden müsste.

#### Förderfähigkeit des Vorhabens

Wegen der festgestellten Verstöße gegen europäisches Umweltrecht sehen die Gutachtenden eine Förderung als "nicht mit europäischen Mitteln förderfähig" an. Aufgrund der zahlreichen zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Rahmen einer durchzuführenden sozioökonomischen Kosten-Nutzen-Analyse dem Vorhaben ein positiver Nutzen bescheinigt werden kann. Die Zwecke der Binnenschifffahrt überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten, speziell die Umwelt- und Umweltfolgekosten.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Vorhaben in seiner aktuellen Form nicht förderfähig ist, weil es im Widerspruch zu den zentralen umweltrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts steht.

### **Einschaltung der EU-Kommission**

Die Gutachtenden empfehlen, die EU-Kommission auf die festgestellten bzw. vermuteten Verstöße gegen EU-Umweltrecht aufmerksam zu machen und sich mit den deutschen und polnischen Behörden in Verbindung zu setzen.

#### **Fazit**

Das genehmigte Vorhaben widerspricht sowohl dem europäischen Habitatschutz als auch den Anforderungen an die in der UVP niedergelegte Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist des Weiteren aufgrund einer lückenhaften und mangelhaften Ermittlung und Bewertung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit dem europäischen Artenschutzregime unvereinbar und verstößt in vielfacher Hinsicht gegen die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie.

Insbesondere verstößt das Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und Grundwasser sowie gegen das Verbesserungsgebot für Oberflächengewässer.

Darüber hinaus verletzt die Verfahrensgestaltung, insbesondere die unsachgemäße Übersetzung der Verfahrensunterlagen, sowie die Behandlung der Einwendungen, die Verfahrensrechte der Beteiligten und der betroffenen Öffentlichkeit.

Ausgehend von diesen Mängeln erscheint das Vorhaben in seiner nunmehr genehmigten Form mit EU-Geldern nicht förderfähig.

# Download:

https://www.skakeller.de/fileadmin/user\_upload/Gutachten-Oder\_GrueneEFA-Baumann.pdf